Gewerberechtl. Abgrenzung und Informationen im Wein- u. Spirituosenhandel

Der Wein- u. Spirituosenhandel ist ein freies Gewerbe (Handel) und kann mit dem Gewerbeberechtigungswortlaut „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“ und einer Zureihung in den Wein- u. Spirituosenhandel ausgeübt werden.

Verabreichung und Ausschank

Der entgeltliche Ausschank von Wein bzw. Spirituosen ist dem reglementierten Gastgewerbe vorbehalten.

Ausnahme: Gemäß Gewerbeordnung § 32 Abs 1 Z 1 stehen Gewerbetreibenden auch die Rechte zu, alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorzunehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen sowie in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen.
Diese (in geringem Umfang zulässigerweise erbrachten) Leistungen anderer Gewerbe müssen aber im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erbracht werden, das auf die Erbringung einer Gesamtleistung abzielt, die die eigene Leistung umfasst. Die ergänzende Leistung eines anderen Gewerbes kann daher nicht alleiniger Gegenstand eines solchen Vertrages sein.
Dies bedeutet, dass der glasweise Ausschank von Wein immer dem Ziel dienen muss, Weinflaschen zu verkaufen. Sollte nicht diese Absicht verfolgt werden, wäre die Berechtigung für das Gastgewerbe (inkl. Befähigungsnachweis) nötig.

Abfüllen

Das Abfüllen von Wein- u. Spirituosen (z. B. von großen in kleinere Gebinde) ist als Vor- oder Vollendungsarbeit im Sinne GewO § 32 Abs. 1 Zif. 1 möglich.

Seminartätigkeit

Die Durchführung von Weinseminaren, Vorträgen, Workshops und dgl. unterliegt nicht der Gewerbeordnung (und damit auch nicht der Öffnungszeitenregelung des Handels).

Import/Export

Die Import- u. Exportprofis der Wirtschaftskammerorganisation beraten Sie in der Exportabwicklung (Zollverfahren, Exportdokumente, Ausfuhrbestimmungen u. –kontrolle.) – kontaktieren Sie bitte Ihre Wirtschaftskammer.

Import aus innergemeinschaftlichem Verkehr

Zum Bezug von Sekt, Wein, Bier, Spirituosen aus einem EU-Land verweisen wir auf unser Merkblatt innergemeinschaftlicher Verkehr.

Bei Zoll-/Verbrauchssteuerfragen können Sie das Zollamt Klagenfurt kontaktieren:
Die Zentrale Auskunftsstelle Zoll erteilt Auskünfte in allgemeinen Zollangelegenheiten und beantwortet spezielle zolltarifarische Fragen sowie Anfragen zu Verboten und Beschränkungen.
Zollamt Klagenfurt Villach, Ackerweg 19, 9500 Villach, Telefon +43/1/51 433-564053
Fax +43/1/51 433-5964053, E-Mail zollinfo@bmf.gv.at

AGRARHANDEL

WKO Der Agrarhandel

Etikettierung/Kennzeichnung

Die Kennzeichnung/Etikettierung von Weinflaschen wird umfassend im Weinrecht geregelt (Weingesetz, WeinbezeichnungsVO, diverse europäische Verordnungen…), genauere Informationen dazu erhält man unter anderem auf der Homepage der Kellereiinspektion in der Zusammenfassung „Bezeichnungsvorschriften für die Gestaltung von Etiketten“. Auch die Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011 (LMIV) kommt im Weinbereich subsidiär zur Anwendung und bringt unter anderem Veränderungen für die Etikettierung von Weinkartons, Mindestschriftgröße am Etikett usw. Details dazu kann man unserem Merkblatt „EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) Wein“ entnehmen.

Betreffend der Spirituosenkennzeichnung verweisen wir auf die VO (EG) Nr. 110/2008. Das österr. Lebensmittelbuch befasst sich im Codexkapitel B 23 u.a. mit der Beschreibung und Bezeichnung von Spirituosen.

Die Kennzeichnung kann zB (kostenpflichtig) bei der AGES Linz, Institut für Lebensmittelsicherheit, Wienigerstraße 8, 4020 Linz, Tel: 43 50 555-41701 Fax: 43 50 555-41709 E-Mail: lebensmittel.linz@ages.at, aber auch bei der Bundeskellereiinspektion, Marxergasse 2, 1030 Wien, Tel: +43 (1) 718 56 63 0 oder dem Bundesamt für Weinbau überprüft werden.

Öffnungszeiten

Der Wein- u. Spirituosenhandel unterliegt den Öffnungszeitenregelungen des Handels, konkret dem Öffnungszeitengesetz. Weiterführende Informationen dazu (auch länderspezifische) finden Sie hier.

Jugendschutz

Laut Gewerbeordnung § 114 ist es Gewerbetreibenden untersagt, selbst oder durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche abzugeben oder abgeben zu lassen, wenn Jugendlichen dieses Alters nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. Die Gewerbetreibenden und die im Betrieb beschäftigten Personen müssen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen. Die Gewerbetreibenden haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf das im ersten Satz angeführte Verbot hingewiesen wird.

Die landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen finden Sie in den jeweiligen Landesgesetzen:

Wiener Jugendschutzgesetz	NÖ Jugendgesetz
OÖ Jugendschutzgesetz	Bgld. Jugendschutzgesetz
Stmk. Jugendgesetz	Kärnten Jugendschutzgesetz
Sbg. Jugendgesetz	Tiroler Jugendschutzgesetz
Vlbg. Jugendgesetz	

Rechtsquellen (jeweils idgF):
Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 2009) - BGBl. I Nr. 111/2009
Verordnung über die Bezeichnung von Weinen (Weinbezeichnungsverordnung - WeinBVO), BGBl. II Nr. 111/2011
EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011
VO (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen (Spirituosenverordnung)
Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr. 48/2003

Stand: Juni 2015

Impressum:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, T (0)1 51450-3234, Niederösterreich T (0)2742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4311, Burgenland T 05 90 907-3310, Steiermark T 0316/601-585, Kärnten T 05 90 904-315, Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1294, Vorarlberg T 05522/305-347

Bundesgremium des Agrarhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Clemens Anwander, LL.M., LL.B., Tel: 05 90 900 DW 3005

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen, kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.